
Beitragsordnung des Cheerleader Club Leipzig e.V.

Version 1.1

(Stand: Beschluss des Vorstandes vom 23.08.2026)

Wesentliche Änderungen beruhen auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2026.

§ 1 Zweck

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlussfassung

2.1 Der Monatsbeitrag, die Aufnahmegebühren, Umlagen sowie sonstige in dieser Ordnung geregelte Entgelte werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2.2 Die festgesetzten Beiträge treten mit Beginn des in der Beschlussfassung genannten Datums in Kraft. Der Vorstand kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

2.3 Wesentliche Änderungen des Beitragswesens – insbesondere die Einführung oder grundlegende Änderung des SEPA-Lastschriftverfahrens – werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Überführung eines solchen Beschlusses in diese Beitragsordnung erfolgt anschließend durch Vorstandsbeschluss nach Absatz 2.1.

§ 3 Aufnahmegebühr

3.1 Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.

3.2 Für Coaches (gemäß Coachvertrag) entfällt die Aufnahmegebühr (0,00 €). Diese Regelung gilt als Förderung des Ehrenamts.

3.3 Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit auf Antrag den Aufnahmebeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Dieses Recht steht dem Vereinsvorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Monatsbeitrages zu.

§ 4 Monatsbeitrag

4.1 Der Monatsbeitrag ist monatlich bis zur Monatsmitte zu entrichten.

4.2 Die Beitragshöhen betragen:

Mitgliedschaftsklasse	Monatsbeitrag
Kinder	35,00 €
Jugendliche	35,00 €

Mitgliedschaftsklasse	Monatsbeitrag
Erwachsene	35,00 €
ab dem 2. Kind (Mehrkinderrabatt)	20,00 €
Passives Mitglied	20,00 €

4.3 Coaches und Förderung des Ehrenamts

Zur Förderung des Ehrenamts erhalten Coaches folgende Beitragsstaffelung:

a) Nicht-Mitglied, der Coach wird (automatisch passives Mitglied):

- Aufnahmegebühr: 0,00 € (entfällt)
- Monatsbeitrag: 0,00 €

b) Passives Mitglied, das Coach wird:

- Aufnahmegebühr: nicht erforderlich (bereits Mitglied)
- Monatsbeitrag: 0,00 € (Befreiung vom Passivbeitrag)

c) Aktives Mitglied, das Coach wird:

- Aufnahmegebühr: nicht erforderlich (bereits Mitglied)
- Monatsbeitrag: 15,00 €

Berechnung: Aktivbeitrag 35,00 € – Passivbeitrag 20,00 € = 15,00 €. Der Nachlass in Höhe des Passivbeitrags (20,00 €/Monat) dient der Förderung des Ehrenamts.

Die genaue Klassifizierung und Vertragsregelung erfolgt im Coachvertrag gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

4.4 Rabatt für Kinder von Coaches

Zur Förderung des Ehrenamts erhalten Kinder von Coaches (deren Elternteil gemäß Coachvertrag tätig ist) auf schriftlichen Antrag und nach Bewilligung einen statischen Rabatt von 15,00 € monatlich für JEDES Kind (ab dem 1. Kind). Dies gilt als besondere Wertschätzung für die Ehrenamtsarbeit der Eltern.

Beispiel: Coach mit 2 aktiven Kindern:

Person	Beitrag
Coach (Elternteil, aktiv)	15,00 € (§ 4.3 c – Ehrenamtsförderung)
1. Kind (aktiv)	20,00 € (§ 4.4 – Coach-Kinderrabatt –15 €)
2. Kind (aktiv)	20,00 € (§ 4.4 – Coach-Kinderrabatt –15 €)

TOTAL: 55,00 € (statt 105,00 € ohne Rabatte) – Ersparnis: 50,00 €/Monat

4.5 Mehrkinderrabatt für Familien ohne Coach

Bei mehreren minderjährigen Vereinsmitgliedern einer Familie (ohne Coach-Elternteil) wird auf schriftlichen Antrag und nach Bewilligung für jedes weitere Kind ab dem 2. Kind ein statischer Rabatt von 15,00 € monatlich gewährt. Dies gilt als Entlastung für Familien mit mehreren Kindern.

Beispiel: Familie mit 3 aktiven Kindern (kein Coach-Elternteil):

Person	Beitrag
1. Kind (aktiv)	35,00 € (kein Rabatt)
2. Kind (aktiv)	20,00 € (Mehrkinderrabatt –15 €)
3. Kind (aktiv)	20,00 € (Mehrkinderrabatt –15 €)

TOTAL: 75,00 € (statt 105,00 € ohne Rabatt) – Ersparnis: 30,00 €/Monat

§ 5 SEPA-Lastschriftverfahren

5.1 Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Passgebühren und sonstigen in dieser Beitragsordnung geregelten Zahlungen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

5.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Der Beitragseinzug erfolgt regelmäßig zwischen dem 1. und 15. des jeweiligen Monats. Bei jährlich oder halbjährlich erhobenen Beiträgen erfolgt der Einzug zum in der Beschlussfassung festgelegten Zeitpunkt.

5.4 Abweichende Zahlungsweisen (z. B. Überweisung) können im begründeten Einzelfall durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

§ 6 Bankverbindung des Vereins

Kontoinhaber: Cheerleader Club Leipzig e.V.
IBAN: DE73 8609 5604 0307 2344 40
BIC: GENODEF1LVB
Kreditinstitut: Leipziger Volksbank

§ 7 Rücklastschriften und Kosten

7.1 Kann ein SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (insbesondere mangelnde Kontodeckung, unberechtigter Widerspruch, fehlerhafte oder nicht aktualisierte

Kontodaten), ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankkosten sowie einen angemessenen Verwaltungsaufwand zu erstatten.

7.2 Für jede vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben, zuzüglich der dem Verein tatsächlich belasteten Bankgebühren.

§ 8 Beitragsrückstand, Mahnverfahren

8.1 Gerät ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag in Rückstand, kann der Verein das Mitglied in Textform mahnen.

8.2 Für die erste Mahnung kann der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 €, für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erheben.

8.3 Die aktive Teilnahme an Trainings- und Probestunden sowie an öffentlichen Auftritten kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn die Zahlungsfristen vom Mitglied nicht eingehalten werden.

8.4 Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei einem dreimonatigen Beitragsrückstand und nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

§ 9 Austritt aus dem Verein

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Monatsende möglich. Die minimale Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bereits fällige Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 10 Passwesen

10.1 Die Passgebühr in Höhe von 15,00 € wird nach Aufforderung durch die Coaches per SEPA-Lastschrift eingezogen.

10.2 Das Passfoto und die Kopie des Personalausweises bzw. der Geburtsurkunde sind nach Aufforderung dem Trainer bzw. der Trainerin zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes und der in der Beschlussfassung genannten Geltung ab dem 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.